



MITGLIEDERVERWALTUNGSORDNUNG

Stand 15.03.2023



Diese Mitgliederverwaltungsordnung und die Satzung erhält jedes Mitglied mit der Aufnahmebestätigung. Die Satzung und weitere wichtige Informationen finden sich auf unserer Homepage unter www.feldjaeger.de

VORBEMERKUNGEN

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Bundesgliederung, Kontakt und laufender Informationsaustausch mit unseren Mitgliedern sind Aufgabe der Ortsverbände. Der Bundesvorstand informiert die Vorstände zur Weitergabe dieser Informationen an unsere Mitglieder in den **GELBEN SEITEN**, die Mitglieder werden unmittelbar über die Vereinszeitschrift **DER FELDJÄGER** informiert.

GLIEDERUNG

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Mitglieder.....	3
§ 3	Aufnahme neuer Mitglieder	3
§ 4	Mitgliedschaften	3
§ 5	Mitgliedsausweis	3
§ 6	Rechte und Pflichten	4
§ 7	Betreuung der Mitglieder	4
§ 8	Pflege der Mitgliederdaten	4
§ 9	Datenschutz	5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	5
	Stichwortverzeichnis.....	6
	Anlage 1	7
	Beitragsordnung	7
	Anlage 2.....	9
	Änderungsnachweis	9



§ 1 ALLGEMEINES

Die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sind in § 4 der Satzung geregelt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, ggf. nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 2 MITGLIEDER

- (1) Mitglied der Kameradschaft kann werden, wer Aktiver, Reservedienstleistender, ehemaliger Angehöriger (ehemalige Wehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten) oder Freund der Feldjägertruppe ist.
- (2) Selbstverständliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Die **Aufnahme** eines Mitgliedes erfolgt durch den Bundesvorstand.
- (2) Bei **Entgegennahme durch den Ortsverband** ist der Aufnahmeantrag zu prüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und umgehend mit einer Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.
- (3) Die **Bundesgeschäftsstelle vollzieht die Aufnahme**. Sie registriert die Mitgliederdaten, weist die Mitgliedsnummern zu und stellt eine Mitgliedskarte aus. Eine Kopie des Aufnahmeantrages mit Aufnahmebestätigung geht dem betreuenden Ortsverband zu. Das neue Mitglied erhält von der Bundesgeschäftsstelle eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsausweis. Auf Wunsch des Ortsverbandes ist die Bestätigung an diese zu übermitteln und gegen Empfangsbekanntnis an das neue Mitglied auszuhandigen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Der **erweiterte Bundesvorstand** kann besondere Arten der Mitgliedschaft zulassen. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft bedarf eines begründeten Antrages und Einzelbeschlusses des erweiterten Bundesvorstandes und ist nur nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen zulässig. Mitgliedernachweise werden von der Bundesgeschäftsstelle und dem betreuenden Ortsverband geführt.
- (2) Gegenwärtig bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - Standard-Mitgliedschaft
 - Familien-Mitgliedschaft einschließlich Kindern ab einem Lebensalter von 14 JahrenEinzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Finanzordnung.
- (3) Der erweiterte Bundesvorstand kann nach Maßgabe der Ehrenordnung
 - Ehrenmitglieder ernennen und
 - Lebenslange kostenlose Mitgliedschaften zulassen.
- (4) Grundlage der **Mitgliederverwaltung** sind die durch den Bundesvorstand geführten Mitgliederdateien. Sie bilden die Basis für die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge und die Zustellung der Zeitschrift. Die Abstimmung dieser Dateien und Listen erfolgt mittels der **PENDELLISTEN**.

§ 5 MITGLIEDSAUSWEIS

- (1) Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahme in die Kameradschaft ein **Mitgliedsausweis für 5 Jahre** ausgestellt.
- (2) Darüber hinaus kann dem Mitglied auf Antrag kostenlos ein viersprachig abgefasster **Mitgliedsausweis** ausgestellt werden.



§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) **Rechte und Pflichten** der Mitglieder der Kameradschaft ergeben sich aus § 5 der Satzung sowie den nach § 13 (2) der Satzung erlassenen Vereinsordnungen. Die Ortsverbände stellen sicher, dass jedes Mitglied die Vereinsordnungen einsehen kann. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist auf die Versammlungs- und Wahlordnung hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Kameradschaft unverzüglich **Änderungen** der Bankverbindung und Kontendaten sowie jede Änderung der persönlichen Anschrift und aller weiteren im Aufnahmeantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Zu den anzugebenden persönlichen Daten gehören auch militärische Dienstgrade.
- (3) Mitglieder, die nicht am **Einzugungsverfahren** teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der Kameradschaft nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Beitretende Mitglieder haben der Kameradschaft mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach § 16 der Satzung eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so hat das Mitglied die hieraus resultierenden Folgekosten zu tragen, insbesondere Bankgebühren für die Rücklastschrift.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jährlich am 31. Januar fällig, im Beitrittsjahr 2 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung. Ist der Beitrag bei **Fälligkeit** nicht bei der Kameradschaft eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (6) Die Kameradschaft ist berechtigt, ausstehende **Beitragsforderungen** gemäß § 16 der Satzung gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied als Verzugsfolge zu tragen.
- (7) Der Bundesvorstand kann nach den Vorschriften der Finanzordnung Mitgliedsbeiträge stunden oder von der Beitragspflicht auch teilweise und befristet befreien. Anträge sind ausschließlich über die Ortsverbände vorzulegen, die zu einer Stellungnahme verpflichtet sind. Die zuständigen Regionalleiter sind von der Bundesgeschäftsstelle zu beteiligen.

§ 7 BETREUUNG DER MITGLIEDER

- (1) Die **Mitgliederbetreuung** erfolgt durch die Ortsverbände, denen die Mitglieder zugeordnet sind. Neben der stets anzustrebenden Betreuung im persönlichen Kontakt sind die Vereinszeitschrift DER FELDJÄGER sowie die HOMEPAGE zu nutzen.
- (2) Der **Bundesvorstand** ist verantwortlich für die Information aller Mitglieder über die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere im Rahmen der Bundesdelegiertenversammlung sowie unter Nutzung der Vereinszeitschrift, der Gelben Seiten und der Homepage.
- (3) Die **Vorstände der Ortsverbände** informieren in geeigneter Weise die von ihnen betreuten Mitglieder über die Aktivitäten im eigenen Bereich und setzen die Informationen des Bundesvorstandes zeitnah an die Mitglieder um. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied innerhalb der geltenden Fristen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 PFLEGE DER MITGLIEDERDATEN

- (1) **Anschriftenänderungen und Änderungen** der Bankverbindung sind von den Ortsverbänden der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen. Die Mitglieder werden der Zeitschrift DER FELDJÄGER mittels Daueranzeige aufgefordert, jeden Wechsel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle aktualisiert auf Grundlage der **Änderungsmeldungen** die Mitgliederdateien und informiert den betreuenden Ortsverband.

§ 9 DATENSCHUTZ

- (1) Für die **Einhaltung** der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Kameradschaft ist der Datenschutzbeauftragte verantwortlich.
- (2) Jedes Mitglied ist mit der **Beitrittserklärung** über den Umgang mit seinen persönlichen Daten innerhalb der Kameradschaft zu informieren. Einer darüber hinausgehenden Verwendung muss das Mitglied ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- (3) Die Kameradschaft informiert die **Tagespresse** über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage der Kameradschaft veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (4) Der Vorstand macht besondere **Ereignisse im Verein**, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten, auf der Homepage der Kameradschaft oder in der Vereinszeitschrift DER FELDJÄGER bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchsunterbleibt künftig jede weitere Veröffentlichung.
- (5) Persönliche **Daten der Mitglieder** werden nur nach den Bestimmungen in § 17 der Satzung verwendet.
- (6) Mitgliederdaten werden an Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder ausgehändigt, wenn diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben der satzungsgemäßen Vereinsgeschäftsführung benötigen. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es Mitgliederdaten zur satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Daten nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Die Kameradschaft kann Kooperationsabkommen mit Firmen zur Erfüllung des Vereinszwecks abschließen und dafür Daten übermitteln. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten nicht weitergegeben. Ein nachträglicher Widerspruch wird an den Kooperationspartner zur künftigen Berücksichtigung weiter geleitet.

§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird gemäß § 4 der Satzung durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beendet.
- (2) **Der Austritt** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Er muss zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden (Eingang spätestens zum 30.09. des Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle). Die Erklärung muss in Schrift- oder Textform erfolgen.
- (3) Die **Streichung** eines Mitgliedes durch den Bundesvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen der Kameradschaft schuldhaft in grober Weise verletzt hat.
- (5) Der **Tod** eines Mitgliedes der Kameradschaft ist durch den das Mitglied betreuenden Ortsverband der Bundesgeschäftsstelle umgehend anzuzeigen sowie die weitere Mitgliedschaft von Angehörigen zu klären. Ein Nachruf mit Bildnis des Verstorbenen zur Aufnahme im Mitteilungsblatt DER FELDJÄGER und im EHRENBUCH der Kameradschaft ist an die Bundesgeschäftsstelle sowie den die Homepage betreuenden Beisitzer im Bundesvorstand zu übermitteln.

**STICHWORTVERZEICHNIS****A**

Aufnahme.....	3
Aufnahmeantrag.....	3, 4
Aufnahmebestätigung	3
Ausschluss.....	5
Austritt.....	5

B

Bankverbindung	4
----------------------	---

E

Ehrenordnung	3
Einzugsermächtig.....	4
Einzugsverfahren	4

F

Fälligkeit.....	4
Freiheitlich demokratische Grundordnung	3

J

Jahresbeitrag	4
---------------------	---

M

Mahnung.....	4
Mitglied	3
Aktiver	3
Ehemaliger	3
Freund.....	3
Reservdienstleistender	3
Mitgliederbetreuung	4
Mitgliederdaten	3
Mitgliederversammlung	4
Mitgliedschaften	3
Beitragsfreie Mitgliedschaft .3	
Ehrenmitglied	3
Lebenslange kostenlose Mitgliedschaft.....	3
Mitgliedsausweis.....	3

Mitgliedsnummer	3
-----------------------	---

P

Personenbezogene Daten	5
------------------------------	---

S

Satzung	3, 4
Streichung	5

T

Tod	5
-----------	---

V

Vereinsordnung	4
----------------------	---

Z

Zahlungsverzug	4
----------------------	---

**ANLAGE 1****BEITRAGSORDNUNG**

(Maßgeblich ist die Finanzordnung in der gültigen Fassung.)

Gültig ab 01.01.2020

Auf der Grundlage von § 11 der Satzung hat die Bundesdelegiertenversammlung vom 12. Oktober 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Standard-Mitgliedsbeitrag	45,00 €	Jährlich	Je Mitglied einschließlich Zusendung DER FELDJÄGER
Familienbeitrag	22,50 €	Jährlich	Als Familienmitglied für <ul style="list-style-type: none">- Den Ehepartner oder Lebenspartner oder in eheähnlichem Verhältnis lebenden Partner des Mitgliedes- Töchter und Söhne eines Vollmitgliedes (volljährige Töchter und Söhne werden bei bestehender Mitgliedschaft der Familienbeitrag solange zugestanden, wie für sie Kindegeld¹ bezogen wird.) Anschließend wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Standard-Mitgliedschaft umgewandelt.

Abwicklung des Beitragswesens

Der Beitrag wird in einer Summe als Jahresbeitrag fällig. Er ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres an den Bundesvorstand zu entrichten und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Bei Standard- und Familienbeitrag wird bei Eintritt nach dem 30.06. d.J.² nur ½ Beitragsanteil für das erste Jahr erhoben.

Bei den im Laufe eines vierten Quartals eingehenden und angenommenen Aufnahmeanträgen wird der erste Mitgliedsbeitrag ab dem ersten Quartal des Folgejahres fällig.

Wird eine Schnupper- oder Wehrdienstmitgliedschaft im Laufe eines vierten Quartals in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt wird analog verfahren.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

¹ Angabe durch das Mitglied

² Maßgeblich ist der Posteingang des Antrags bei der Bundesgeschäftsstelle



Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Bundesvorstand in der Finanzordnung der Kameradschaft festlegen kann.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Kameradschaft eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.⁵

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

⁵Näheres regelt die Finanzordnung

